

Gesetz über die Kirchensteuern und landeskirchliche Beiträge

Fakultatives Referendum

Ablauf der Referendumsfrist: 8. September 2024

Gesetz über die Kirchensteuern und landeskirchliche Beiträge (LK-StBG)

vom Evangelischen Grossen Rat

gestützt auf Art. 37 Ziff. 2 der landeskirchlichen Verfassung¹

erlassen am 5. Juni 2024

I. Geltungsbereich

Art. 1

¹ Dieses Gesetz enthält die landeskirchlichen Bestimmungen zum kantonalen Recht über die Erhebung von Steuern durch die Landeskirche und die Kirchgemeinden.

² Es regelt die Verwendung des Anteils der Landeskirche am Ertrag der kantonalen Kirchensteuer auf der Gewinn- und Kapitalsteuer (Kultussteuer).

³ Es schafft die nötigen Rechtsgrundlagen für die Ausrichtung von Beiträgen an die Kirchgemeinden und Kirchenregionen, kirchliche Werke sowie weitere Organisationen und Institutionen.

**Gegenstand
und Zweck**

¹ KGS 100

Art. 2**Finanzhaus-
haltsrecht,
Finanzaus-
gleich**

Die Bestimmungen über den Finanzhaushalt und die Finanzaufsicht sowie die Bestimmungen über den landeskirchlichen Finanzausgleich werden in separaten Erlassen geregelt.

II. Erhebung von Kirchensteuern von natürlichen Personen

A. LANDESKIRCHE

Art. 3**Gegenstand
und Steuer-
fuss**

¹ Die Evangelisch-reformierte Landeskirche Graubünden erhebt nach kantonalem Recht eine Einkommens- und Vermögenssteuer in Prozenten der einfachen Kantonssteuer sowie eine Nach- und Strafsteuer.

² Der Evangelische Grosse Rat legt den Steuerfuss für das nachfolgende Steuerjahr spätestens im Dezember fest.

³ Die Landeskirche teilt den Steuerfuss umgehend der kantonalen Steuerverwaltung mit.

Art. 4**Steuerpflicht**

¹ Steuerpflichtig sind:

- a) alle im Kanton Graubünden wohnhaften Mitglieder der Landeskirche sowie
- b) alle ausserhalb des Kantons wohnhaften Evangelisch-reformierten Personen, die in Graubünden nach kantonalem Recht beschränkt steuerpflichtig sind.

² Für die Steuerpflicht massgeblich ist die Kirchenzugehörigkeit am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht.

Art. 5

¹ Ob eine Person Mitglied der Landeskirche und somit steuerpflichtig ist, stellt der Kirchgemeindevorstand fest. **Vollzug**

² Ansonsten vollziehen die mit dem Vollzug der Gemeindesteuern betrauten Behörden dieses Gesetz.

Art. 6

¹ Die Kirchensteuern werden zusammen mit den Gemeindesteuern fällig und sind mit diesen zusammen zu bezahlen. **Fälligkeit, Bezug, Auszahlung**

² Die Gemeinde überweist der Landeskirche in der Regel quartalsweise den nach Abzug der Einzugsprovision verbleibenden Ertrag der landeskirchlichen Einkommens- und Vermögenssteuer sowie Nach- und Strafsteuern. Gleichzeitig stellt sie der Landeskirche die entsprechenden Listen des kantonalen Steuerabrechnungssystems zu.

Art. 7

Soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält, finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern sowie des kommunalen und kantonalen Steuergesetzes sinngemäss Anwendung. **Subsidiäres Recht**

B. KIRCHGEMEINDEN**Art. 8**

¹ Die Kirchgemeinden erheben nach kantonalem Recht eine Einkommens- und Vermögenssteuer in Prozenten der einfachen Kantonssteuer sowie eine Nach- und Strafsteuer. **Steuergesetz**

² Sie regeln die Steuererhebung und die Zuständigkeiten in einem Gesetz im formellen Sinn.

³ Erlass und Änderung des Steuergesetzes der Kirchgemeinde bedürfen der Genehmigung mit konstitutiver Wirkung durch die Regierung des Kantons Graubünden und sind der Landeskirche einzureichen.

Art. 9**Steuerfuss**

¹ Die Kirchgemeindeversammlung legt den Steuerfuss für das nachfolgende Steuerjahr spätestens im Dezember fest.

² Die Kirchgemeinde teilt den Steuerfuss umgehend der Steuerverwaltung mit.

Art. 10**Auszahlung**

¹ Die Kirchgemeinde klärt mit der politischen Gemeinde den Auszahlungsrhythmus des nach Abzug der Einzugsprovision verbleibenden Ertrags der kirchgemeindlichen Kirchensteuer. In der Regel ist zur Sicherung der Liquidität eine quartalsweise Auszahlung anzustreben.

² Gleichzeitig stellt die Gemeinde der Kirchgemeinde die entsprechenden Listen des Steuerabrechnungssystems zu.

III. Verwendung des landeskirchlichen Anteils an der kantonalen Kultussteuer

Art. 11**Verwendungszwecke**

Die Landeskirche verwendet ihren Anteil an der kantonalen Kirchensteuer auf der Gewinn- und Kapitalsteuer (Kultussteuer) insbesondere für folgende Zwecke:

- a) Zusammenarbeit und Unterstützung von kirchlichen Werken sowie sozialen Institutionen;
- b) Förderung und Unterstützung von sozialen Projekten wie Förderung der Freiwilligenarbeit, Flüchtlingsbetreuung oder Sterbebegleitung;
- c) Begleitung von Menschen in schwierigen Lebenssituationen, namentlich in Spitälern, Kliniken und Justizvollzugsanstalten;
- d) Paar- und Lebensberatung;
- e) lokale, regionale, nationale und weltweite Katastrophenhilfe;

- f) Entwicklungszusammenarbeit;
- g) Beiträge für den Unterhalt von kirchlichen Kulturgütern und wertvollen kirchlichen Instrumenten;
- h) Beiträge zur Förderung von umweltgerechtem Handeln innerhalb der Landeskirche, Kirchengemeinden und Kirchenregionen;
- i) Beiträge an kulturelle Veranstaltungen.

IV. Ausrichtung von Beiträgen

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 12

¹ Soweit Beitragsempfänger und Beitragshöhe nicht gesetzlich festgelegt sind, werden Beiträge grundsätzlich durch Beschluss der zuständigen Instanz gewährt.

**Rechtsform
der Beitrags-
gewährung**

² Die Beiträge können soweit zweckmässig auch durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag gewährt und mit einem Leistungsauftrag verbunden werden. Solche Verträge müssen eine Kündigungsklausel enthalten oder befristet sein.

Art. 13

¹ Soweit ein rechtlicher Spielraum besteht, sind:

- a) bei der Beitragsbemessung die finanzielle Leistungsfähigkeit und Vermögenssituation sowie das Eigeninteresse der Beitragsempfänger angemessen zu berücksichtigen;
- b) ausreichende Eigenleistungen der Beitragsempfänger soweit möglich sicherzustellen;
- c) die Beitragszusicherung oder der Leistungsauftrag zeitlich zu befristen.

**Ausgestal-
tungsgrund-
sätze und
Zweckbin-
dung**

² Die Beiträge müssen dem Zweck oder Leistungsauftrag entsprechen und unter Einhaltung der Auflagen und Bedingungen verwendet werden.

³ Die Landeskirche kann Beiträge von Leistungen der Beitragsempfängenden und Dritten abhängig machen und von den Beitragsempfängenden Rechenschaft über die Verwendung der Mittel und die erzielte Wirkung verlangen.

Art. 14

Verwirkung

¹ Die Beitragsgewährung entfällt, wenn:

- a) die Realisierung oder Auftragserteilung vor der Beitragszusicherung oder vor der Bewilligung gemäss Absatz 2 erfolgen oder
- b) wesentliche Projektänderungen mit oder ohne Kostenfolge während der Realisierung nicht vorgängig von der zuständigen Instanz genehmigt wurden.

² Muss eine nicht voraussehbare Ersatzbeschaffung unverzüglich vorgenommen werden, kann die zuständige Stelle der Landeskirche eine Bestellung unter dem Vorbehalt der Beitragszusicherung bewilligen.

Art. 15

Kürzung und Rückerstattung

¹ Bei Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Auflagen und Bedingungen sind die Beiträge angemessen zu kürzen oder zurückzufordern.

² Unrechtmässig bezogene oder zweckentfremdete oder nicht benötigte Beiträge sind mit Zinsen zurückzuerstatten.

³ Die Rückforderung kann innerhalb eines Jahres seit der Feststellung geltend gemacht werden. Der Rückforderungsanspruch verjährt 20 Jahre nach Ausrichtung der Beiträge. Vorbehalten bleiben längere gesetzliche Verjährungsfristen.

Art. 16

Zusicherung und Auszahlung

Beiträge dürfen nur so weit zugesichert werden, als ihre Auszahlung im Rahmen des Budgets und des Finanzplans gewährleistet ist. Dabei sind Dringlichkeit und Bedeutung der Vorhaben zu berücksichtigen.

Art. 17

Die Gewährung von Beiträgen aus einem Fonds der Landeskirche richtet sich nach den Bestimmungen des jeweiligen Fondsreglements. **Fonds**

B. BEITRÄGE AN KIRCHGEMEINDEN UND KIRCHENREGIONEN**Art. 18**

¹ Die Landeskirche kann einmalige oder befristete Zuschüsse an innovative oder ausserordentliche Projekte der Kirchenregionen und der Kirchgemeinden leisten. **Beiträge an innovative Projekte**

² Sie unterstützt die Kirchgemeinden für ausserordentliche Aufwendungen bei Kirchgemeindefusionen mit einem Pauschalbeitrag.

³ Der Kirchenrat regelt, welche Unterlagen mit dem schriftlichen Gesuch einzureichen sind.

Art. 19

¹ Die Landeskirche unterstützt die Kirchgemeinden mit Baubeiträgen, um die bedarfsgerechte Aufgabenerfüllung zu erleichtern oder wertvolle Baubsubstanz zu erhalten. **Beiträge an kirchliche Bauten**

² Beiträge werden an die Kosten für Neubau, Umbau und Renovation von Kirchen und deren festen Einrichtungen sowie für weitere kirchlich genutzte Bauten wie Pfarrhaus, Kirchgemeindezentrum ausgerichtet, sofern diese auch längerfristig kirchlich genutzt werden.

³ Nicht beitragsberechtigt sind:

- a) an Dritte vermietete oder zur Vermietung vorgesehene Bauten oder Teile davon;
- b) Investitionen in Finanzvermögen;
- c) Projekte, die dem kurzfristigen, routinemässigen Unterhalt dienen;
- d) Kleinstprojekte, die den vom Kirchenrat festgesetzten Betrag nicht übersteigen.

a) Gegenstand und Zweck

⁴ Veräussert eine Kirchgemeinde ein Pfarrhaus oder eine andere kirchlich genutzte Liegenschaft innert zehn Jahren, so ist der Baubeitrag anteilmässig zurückzuerstatten oder bei der Berechnung des Baubeitrags an die neue Liegenschaft in Abzug zu bringen.

⁵ Für Kirchenregionen gelten die Bestimmungen sinngemäss.

Art. 20

b) Voraussetzungen

¹ Der Kirchenrat gewährt Beiträge nur, wenn das Bauvorhaben den jeweils aktuellen technischen und rechtlichen Anforderungen sowie den Grundsätzen der Nachhaltigkeit entspricht.

² Ein allenfalls regional abgestimmtes kirchliches Nutzungskonzept und ein vom Kanton Graubünden anerkannter Energienachweis sind, soweit zweckmässig, einzureichen bei:

a) Kirchenrenovationen in Kirchgemeinden mit mehreren Kirchen;

b) Neubauten sowie grösseren Umbauten und Renovationen.

³ Die allgemeinen Bestimmungen über die Ausrichtung von Beiträgen bleiben vorbehalten.

⁴ Der Kirchenrat unterstützt die Kirchgemeinden mit einem Merkblatt über den Ablauf und die zweckmässige Organisation von Bauprojekten. Weiter regelt er, welche weiteren Unterlagen mit dem schriftlichen Beitragsgesuch einzureichen sind.

Art. 21

c) Ausführung und Projektänderungen

¹ Die Bauarbeiten sind innert zwei Jahren seit Beitragszusicherung zu beginnen. Werden die Arbeiten nicht innerhalb dieser Frist in Angriff genommen, so erlischt die Beitragszusicherung. Vor Ablauf der Frist kann die zuständige Instanz die Frist einmalig um in der Regel ein Jahr verlängern.

² Allfällige Projektänderungen sind der Landeskirche umgehend mitzuteilen. Grössere Projektänderungen können zu einer Neu Beurteilung des Gesuches führen.

Art. 25**g) Auszahlung
und Restfinan-
zierung**

¹ Die Auszahlung des Beitrages erfolgt nach der Schlussabrechnung. Erstreckt sich ein Bauvorhaben über längere Zeit, kann die Kirchgemeinde gestützt auf den Baufortschritt Vorauszahlungen beantragen.

² Die Restfinanzierung ist durch die Kirchgemeinde vor Baubeginn und in der Regel ohne Inanspruchnahme von zu verzinsenden Fremdmitteln sicherzustellen.

³ Mit Zustimmung der zuständigen landeskirchlichen Stelle können finanzunabhängige Kirchgemeinden ein Bauvorhaben ausnahmsweise bis zu 80 % und finanzabhängige Kirchgemeinden bis zur Hälfte des Verkehrswertes über Fremdkapital finanzieren.

C. WEITERE BEITRÄGE**Art. 26****Beiträge an
kirchliche Or-
ganisationen
und Werke**

¹ Die Landeskirche bezahlt die statutarisch oder vertraglich festgesetzten Mitgliederbeiträge an:

- a) Evangelische-reformierte Kirche Schweiz;
- b) schweizerische oder sprachregionale Organisationen der landeskirchlichen Zusammenarbeit;
- c) andere gesamtkirchliche Organisationen.

² Im Rahmen des Budgets leistet sie Beiträge an kirchliche Werke der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz und der Landeskirche.

³ Der Evangelische Grosse Rat entscheidet im Rahmen des Budgets darüber, welche Werke und Einrichtungen im Kanton Graubünden beitragsberechtigt sind.

Art. 27**Weitere Or-
ganisationen**

¹ Die Landeskirche kann im Rahmen des Budgets Beiträge an Organisationen ausrichten, die im Kanton, in der Schweiz oder weltweit im Sinne der Landeskirche tätig sind.

² Der Evangelische Grosse Rat entscheidet im Rahmen des Budgets darüber, welche Organisationen beitragsberechtigt sind.

³ Der Kirchenrat kann im Rahmen des Budgets Beiträge für die Katastrophenhilfe leisten.

V. Schlussbestimmungen

Art. 28

Der Kirchenrat erlässt Ausführungsbestimmungen, namentlich für Beiträge an Kirchgemeinden und Kirchenregionen sowie für Beiträge an kirchliche Bauten.

**Erlass von
Ausführungs-
bestimmun-
gen**

Art. 29

Änderungen des geltenden Rechts werden im Anhang geregelt.

**Änderung bis-
herigen
Rechts**

Art. 30

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Kirchenrat bestimmt das Inkrafttreten nach der Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden.

**Referendum
und Inkraft-
treten**

Anhang (Art. 29)

Änderungen des geltenden Rechts

I.

Folgende landeskirchliche Erlasse werden auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes wie folgt geändert:

1. Gesetz über die kantonale Evangelische Kirchenkasse (Kirchenkassengesetz) vom 28. November 1982

Titel und KGS (geändert)

Gesetz über die **Beiträge der Landeskirche an bezugsberechtigte Kirchgemeinden (KGS 840)**

Titel vor Art. 1

Aufgehoben

Art. 1 bis 3

Aufgehoben

Titel vor Art. 4

Aufgehoben

Art. 4 bis 8

Aufgehoben

Art. 9 bis 11

Aufgehoben

Art. 12 Abs. 2 (aufgehoben)

² *Aufgehoben*

Art. 13 lit. b (aufgehoben)

b) *Aufgehoben*

Art. 15 bis 17 (aufgehoben)

Aufgehoben

Titel vor Art. 18 (aufgehoben)

Aufgehoben

Art. 18 (aufgehoben)

Aufgehoben

Art. 19 (geändert)

Der Evangelische Grosse Rat erlässt zu diesem Gesetz die erforderliche Ausführungsverordnung ~~sowie die Verordnung über die Besoldung der Pfarrer.~~

2. Ausführungsverordnung zum Gesetz über die Kantonale Evangelische Kirchenkasse vom 9. Juni 1992

Titel und KGS (geändert)

Ausführungsverordnung zum Gesetz über die **Beiträge der Landeskirche an bezugsberechtigte Kirchgemeinden (KGS 841)**

Titel vor Art. 1

Aufgehoben

Art. 1 bis 3

Aufgehoben

Titel vor Art. 4

Aufgehoben

Art. 4 bis 8

Aufgehoben

Art. 9 Abs. 1 (geändert)

¹ Beiträge gemäss Art. ~~9~~ 12 Absatz 1 und Art. 14 des Gesetzes werden nur an bezugsberechtigte Kirchgemeinden ausgerichtet.

Art. 11 bis 13

Aufgehoben